

Aktenzeichen: 4 AZR 388/91
Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 18. März 1992
- 4 AZR 388/91 -

I. Arbeitsgericht
Hamburg

Urteil vom 11. Juli 1990
- 2 Ca 228/89 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamburg

Urteil vom 17. Januar 1991
- 7 Sa 88/90 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung im Linien- und Zeichendienst

Gesetz:

TVG § 1; Tarifvertrag für die Angestellten der Deutschen
Bundespost i.d.F. vom 1. Juli 1987 § 19, § 20; Anlage 2
Abschnitt 2.5 VergGr. V b und IV b

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Wiederholte Änderung eines Tarifvertrages mit jeweiliger
Aufwertung der Tätigkeit; hier Angestellte im Linien- und
Zeichendienst der Bundespost (Telekom)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 388/91

7 Sa 88/90 Hamburg

Verkündet am
18. März 1992

Im Namen des Volkes!

Noll,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. März 1992 durch den Vorsitzenden Richter Schaub, die Richter Dr. Etzel und Schneider sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. Konow und die ehrenamtliche Richterin Schwitzer für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 17. Januar 1991 - 7 Sa 88/90 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger ist seit dem 1. Juli 1958 als Angestellter in der Linien- und Zeichenstelle des Fernmeldeamtes in H be-
schäftigt.

Auf das Arbeitsverhältnis findet nach dem Arbeitsvertrag sowie aufgrund beiderseitiger Tarifbindung der Tarifvertrag für die Angestellten der Deutschen Bundespost (TV Ang) Anwendung.

Der Kläger wurde zunächst in die Vergütungsgruppe V b Nr. 1 2. Alternative des bis zum 31. März 1978 geltenden Tarifvertrages eingruppiert, die folgenden Wortlaut hat:

Vergütungsgruppe V b

1. Angestellte als erste Sachbearbeiter für Zeichenarbeiten in der Linien- und Zeichenstelle bei FA (Auftrags- und Prüfplatz) mit mehr als 20,0 Personalposten für Zeichen-, Zeichnungsverwaltungs-, Lichtpaus-, Fotokopier- und Reproduktionsarbeiten, soweit nicht höher eingruppiert,

oder

Angestellte als weitere Sachbearbeiter für Zeichenarbeiten in der Linien- und Zeichenstelle bei FA (Auftrags- und Prüfplatz) mit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



mehr als 40,0 Personalposten für Zeichen-,
Zeichnungsverwaltungs-, Lichtpaus-, Foto-
kopier- und Reproduktionsarbeiten.

Am 1. April 1978 trat eine Neufassung des TV Ang in Kraft.
Danach verblieb der Kläger in der VergGr. V b Nr. 1 TV Ang, wäh-
rend die früher unter V b Nr. 1 erste Alternative eingruppierte
Tätigkeit nunmehr der VergGr. V a bzw. IV b Nr. 1 zugeordnet
wurde. Diese Tarifregelungen haben folgenden Wortlaut:

Vergütungsgruppe V b

1. Angestellte in Linien- und Zeichenstellen auf
weiteren Auftrags- und Prüfplätzen nach lang-
jähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe V c
Nr. 2
...

Vergütungsgruppe V a

1. Angestellte in Linien- und Zeichenstellen auf
dem 1. Auftrags- und Prüfplatz (Disponent),
wenn in der Dienststelle weniger als fünf Ar-
beitsposten für weitere Auftrags- und Prüf-
plätze eingerichtet sind.

Vergütungsgruppe IV b

1. Angestellte in Linien- und Zeichenstellen auf
dem 1. Auftrags- und Prüfplatz (Disponent),
wenn in der Dienststelle fünf und mehr Ar-
beitsposten für weitere Auftrags- und Prüf-
plätze eingerichtet sind.

Am 1. Juli 1987 trat abermals eine Neufassung des Tarifver-
trages in Kraft. Die Eingruppierung des Klägers richtete sich
nunmehr nach der VergGr. V b Nr. 2 mit folgendem Wortlaut:

Vergütungsgruppe V b

1. Angestellter in Linien- und Zeichenstellen mit
Tätigkeiten des Einsatzplatzes



2. Angestellter in Linien- und Zeichenstellen mit
Tätigkeiten eines Prüfplatzes,

nach langjähriger Tätigkeit in Vergütungsgrup-
pe V c Nr. 2

Gleichzeitig wurden die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b
Nr. 1 geändert und lauten nunmehr wie folgt:

Vergütungsgruppe IV b

1. Angestellter in Linien- und Zeichenstellen mit
Tätigkeiten des Einsatzplatzes,

nach sechsjähriger Tätigkeit in Vergütungs-
gruppe V b Nr. 1.

Nachdem der Kläger bereits seit dem 1. November 1977 wieder-
holt als Vertreter für den Angestellten R , der den Arbeits-
platz des Ersten Auftrags- und Prüfplatzes (Disponent) bzw. vor
dem 1. April 1978 des "Ersten Sachbearbeiters" für Zeichenarbei-
ten innehatte, eingesetzt worden war, erhielt der Kläger nach
dessen Ausscheiden mit Wirkung vom 1. November 1987 dessen Ar-
beitsplatz unter Eingruppierung in die VergGr. V b Nr. 1 TV Ang
in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung. Der Umfang der Ver-
tretungstätigkeit in der Vergangenheit ist zwischen den Parteien
streitig.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, mit Rücksicht auf
seine Eingruppierung in die VergGr. V b Nr. 1 TV Ang in den bis
zum 30. Juni 1987 geltenden Fassungen erfülle er die in der
VergGr. IV b Nr. 1 TV Ang i.d.F. vom 1. Juli 1987 geforderte
sechsjährige Bewährungszeit seit November 1987. Die beiden Ände-
rungen des Tarifvertrages seien unschädlich. Nach der jetzt gel-
tenden Fassung des TV Ang sei eine sechsjährige Tätigkeit in



VergGr. V b Nr. 1 in der seit dem 1. Juli 1987 geltenden Fassung gerade nicht Voraussetzung für eine Höhergruppierung in VergGr. IV b Nr. 1. Zudem habe er seit dem 1. November 1977 an einer großen Zahl von Arbeitstagen die Tätigkeiten des Einsatzplatzes als Vertretung für den Angestellten R wahrgenommen. Im Gegensatz zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) komme es im Rahmen des TV Ang auch nicht auf eine Bewährung, sondern allein auf den Zeitablauf an.

Der Kläger hat deshalb die Differenz der Vergütung zwischen den VergGr. V b und IV b TV Ang für die Zeit von November 1987 bis Juni 1989 geltend gemacht und beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger rückständiges Gehalt in Höhe von 8.448,83 DM brutto zuzüglich 4 % Zinsen ab 20. Juni 1989 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat die Auffassung vertreten, dem Kläger stehe der geltend gemachte Anspruch nicht zu, da Vertretungszeiten auf die Anwartschaftszeit nach der VergGr. IV b Nr. 1 TV Ang i.d.F. vom 1. Juli 1987 nicht anzurechnen seien. Im übrigen sei der Kläger erst ab 1. November 1987 in die VergGr. V b Nr. 1 TV Ang 1987 eingruppiert. Seine frühere Eingruppierung in die VergGr. V b Nr. 1 zweite Alternative TV Ang in der bis zum 31. März 1978 geltenden Fassung bzw. in die VergGr. V b Nr. 1 TV Ang 1978 könne nicht berücksichtigt werden, da die dieser Eingruppierung zugrundeliegende Tätigkeit nicht den Tätigkeitsmerkmalen der



VergGr. V b Nr. 1 TV Ang 1987 entsprächen, sondern denen der VergGr. V b Nr. 2 TV Ang 1987. Es reiche für die Höhergruppierung nicht aus, wenn die sechsjährige Tätigkeit in der VergGr. V b Nr. 1 eines ganz anderen Tarifvertrags ausgeübt worden sei, die durch die jetzige Fassung nicht gedeckt sei und auch niemals habe gedeckt sein sollen.

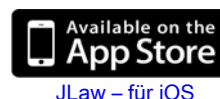
Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Klage weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet. Der Kläger hat zur Zeit keinen Anspruch auf Vergütung nach der VergGr. IV b Nr. 1 TV Ang.

I.1. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet aufgrund beiderseitiger Tarifgebundenheit der TV Ang unmittelbar und zwingend Anwendung (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG).

a) Damit hängt die Entscheidung des Rechtsstreits davon ab, ob die vom Kläger auszuführenden Arbeitsvorgänge einem Tätigkeitsmerkmal der von ihm für sich beanspruchten Vergütungsgruppe IV b Nr. 1 TV Ang entsprechen (§ 19 Abs. 2 TV Ang). Dabei ist von dem von der Senatsrechtsprechung entwickelten Begriff des Arbeitsvorgangs auszugehen, nämlich einer unter Hinzurechnung der Zusammen-



hangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten (BAGE 51, 59, 65; 282, 287; 356, 360 = AP Nr. 115, 116 und 120 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Zwar ist es nicht erforderlich, daß der Kläger selbst seine Tätigkeit nach Arbeitsvorgängen aufgliedert, doch gehört es zur Schlüssigkeit einer solchen Klage, daß der Kläger die Einzelheiten seiner Tätigkeit sowie darüber hinaus diejenigen Tatsachen vorträgt, die das Gericht kennen muß, um daraus rechtlich folgern zu können, welche "Arbeitsvorgänge" von ihm zu erbringen sind. Dasselbe gilt aber auch für die Schlüssigkeit einer solchen Klage im Hinblick auf die jeweils in Betracht kommenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale und die darin jeweils geforderten verschiedenen Qualifizierungen (BAG Urteil vom 24. Oktober 1984 - 4 AZR 518/82 - AP Nr. 97 zu §§ 22, 23 BAT 1975, m.w.N.; Neumann, Darlegungslast, Substantiierungspflicht und Schlüssigkeitsprüfung im Eingruppierungsprozeß, in NZA 1986, 729 ff.).

b) Der Kläger hat nicht vorgetragen, welche Tätigkeiten er im einzelnen ausübt. Dementsprechend hat das Landesarbeitsgericht auch keine Arbeitsvorgänge gebildet.

Der Kläger hat ebenfalls nicht vorgetragen, jemals die Tätigkeit eines Angestellten "in Linien- und Zeichenstellen mit Tätigkeiten des Einsatzplatzes" ausgeübt zu haben.



2. Die von dem Kläger in der Zeit vor dem 1. November 1987 auf einem "Einsatzplatz" vertretungsweise ausgeübte höherwertige Tätigkeit kann auf die Anwartschaftszeit der VergGr. IV b Nr. 1 TV Ang nicht angerechnet werden.

Nach § 20 a TV Ang führt die vorübergehende oder vertretungsweise Übertragung von Tätigkeiten einer höheren Vergütungsgruppe nicht zur Eingruppierung in diese und damit auch nicht zur Erfüllung von deren Tätigkeitsmerkmalen. Die Tarifvertragsparteien haben dies ausdrücklich geregelt und dem Angestellten anstelle der Höhergruppierung unter bestimmten Voraussetzungen eine Tätigkeitszulage zugebilligt. Dieses Ergebnis entspricht, entgegen der Auffassung der Revision, auch dem Gesamtzusammenhang des TV Ang. Denn nach der Grundregel des § 19 TV Ang ist stets maßgebend, welche Tätigkeiten der Angestellte nicht nur vorübergehend auszuüben hat, während nur vorübergehend ausgeübte Tätigkeiten gleich welcher Wertigkeit außer Betracht bleiben. Sie können damit auch nicht als Anwartschaftszeiten in einer höheren Vergütungsgruppe berücksichtigt werden (vgl. hierzu auch BAGE 39, 174, 177 ff. = AP Nr. 63 zu §§ 22, 23 BAT 1975 und BAGE 43, 374, 377, 378 = AP Nr. 6 zu § 24 BAT).

Der Kläger hat selbst auch niemals behauptet, während der Zeiten vor dem 1. November 1978 hätten die besonderen Voraussetzungen des § 20 a Abs. 4 TV Ang für eine Höhergruppierung bei Übertragung von Vertretungstätigkeiten, nämlich ununterbrochene Tätigkeit von einem Jahr und keine Beendigung der höherwertigen Tätigkeit innerhalb der folgenden drei Kalendermonate, vorgelegen.



3. Soweit der Kläger die Auffassung vertritt, er habe schon allein deswegen einen Anspruch auf Höhergruppierung, weil er seit 1978 in die VergGr. V b Fallgruppe 1 (alt) eingruppiert war, kann ihm nicht gefolgt werden. Der Kläger übersieht dabei, daß der Inhalt der Fallgruppen wiederholt geändert worden ist. Die zufällige Beibehaltung der Nummerierung ist allein nicht ausreichend, das Höhergruppierungsverlangen zu rechtfertigen. Darüber hinaus hat der Kläger - wie bereits ausgeführt - die weitere tatbestandliche Voraussetzung einer Tätigkeit "in Linien- und Zeichenstellen mit Tätigkeiten des Einzelplatzes" nicht dargetan.

4. Die Klage erweist sich daher als insgesamt unschlüssig.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Schaub

Dr. Etzel

Schneider

Dr. Konow

Schwitzer



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)